

Stadt Münster
Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Beherbergungsteuer -
Klemensstraße 10
48143 Münster

Beherbergungsteuer-Anmeldung für 20_____

Gemäß § 7 der Beherbergungsteuersatzung (BehStS) in der jeweils gültigen Fassung.

- | | | | |
|--------------------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------|
| I. Kalendervierteljahr | <input type="checkbox"/> | erstmalige Anmeldung | <input type="checkbox"/> |
| II. Kalendervierteljahr | <input type="checkbox"/> | berichtigte Anmeldung | <input type="checkbox"/> |
| III. Kalendervierteljahr | <input type="checkbox"/> | | |
| IV. Kalendervierteljahr | <input type="checkbox"/> | | |

1. Beherbergungsbetrieb: _____

Kassenzeichen: 6008.0000. _____

Nach §§ 7 u. 8 der o.g. Satzung ist bei der Stadt Münster bis zum **15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steueranmeldung muss vollständig ausgefüllt und eigenständig vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu Bevollmächtigten unterschrieben sein.

2. Berechnung der Beherbergungsteuer

Übernachtungen (= Logisleistung einschl. 7 % USt.-wenn Leistung umsatzsteuerpflichtig- einschl. Tageszimmer,) insgesamt:	Anzahl €
abzüglich Übernachtungen aufgrund beruflicher, geschäftlicher oder dienstlicher Notwendigkeit oder Übernachtungen aufgrund von Aus, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen:	X €
abzüglich Übernachtungen, die grundsätzlich nicht steuerbar sind, bzw. Beherbergungsdauer über 21 Tage (§ 4 Abs. 3 BehStS)	X €
Bemessungsgrundlage= Steuerpflichtige Übernachtungen i. S. der Beherbergungsteuer (einschl. 7 % USt):	X €
Beherbergungsteuersatz 4,5 % (steuerpfl. Bemessungsgrundlage x 4,5 %)	X €
abzüglich Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume:	X €
zu entrichtende Beherbergungsteuer:	X €

Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Anmeldezeitraum) fällig und an die Stadt Münster unter Angabe des personalisierten Kassenz Zeichens und Namen des Beherbergungsbetriebes als Verwendungszweck, zu entrichten (Bankverbindung s. weiter unten)

3. Feld für sonstige Angaben

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Umseitige Hinweise und Belehrungen habe ich zur Kenntnis genommen:

Datum Unterschrift

5. Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume:

Werden für bereits angemeldete Zeiträume Erstattungen vom Beherbergungsbetrieb geltend gemacht, legen Sie bitte die nachgereichten Belege/Nachweise bei.

Die Erstattung erfolgt nur, wenn die Belege/Nachweise spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der kalendervierteljährlich anzumeldenden Steuer, dem Beherbergungsbetrieb vorgelegt wird. Demnach gilt, dass die Belege/Nachweise vom Beherbergungsgast

bei Übernachtungen im I. Kalendervierteljahr bis spätestens	15.05.	eines jeden Jahres
bei Übernachtungen im II. Kalendervierteljahr bis spätestens	15.08.	eines jeden Jahres
bei Übernachtungen im III. Kalendervierteljahr bis spätestens	15.11.	eines jeden Jahres
bei Übernachtungen im IV. Kalendervierteljahr bis spätestens	15.02.	des Folgejahres

dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen sind. Kleinbeträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

6. Bankverbindung der Stadt Münster

Sparkasse Münsterland Ost	IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52	BIC WELADED1MST
Vereinigte Volksbank Münster eG	IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00	BIC GENODEM1MSC
Deutsche Bank Münster	IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00	BIC DEUTDE3B400 (und andere)
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 93 100 000 000 20799	

Zentrale Verbindung zur Stadt Münster: Tel.: 0251 492-2210; Fax: 0251 492-7715; E-Mail: BehSt@stadt-muenster.de

Hinweise

Die Abgabe dieser Steueranmeldung gegenüber der Stadt Münster steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) i. V. m § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung (Erklärung) bei der Stadt Münster Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Fachstelle 20.12 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, so wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.